



BESCHLUSSVORLAGE	Vorlage Nr.:	2019/1100
	Verantwortlich:	Dez. 4
Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für öffentliche Leistungen		

Beratungsfolge dieser Vorlage					
Gremium	Termin	TOP	ö	nö	Ergebnis
Hauptausschuss	03.12.2019	13		x	
Gemeinderat	10.12.2019	2	x		

Beschlussantrag

Der Gemeinderat beschließt - nach Vorberatung im Hauptausschuss - die als Anlage 1 beigefügte „Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)“ einschließlich des als Anlage 2 beigefügten Gebührenverzeichnisses als Bestandteil dieser Satzung.

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)		
Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>		im Voraus nicht ermittelbar			
Haushaltsmittel sind dauerhaft im Budget vorhanden Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Die Finanzierung wird auf Dauer wie folgt sichergestellt und ist in den ergänzenden Erläuterungen auszuführen: <input type="checkbox"/> Durch Wegfall bestehender Aufgaben (Aufgabenkritik) <input type="checkbox"/> Umschichtungen innerhalb des Dezernates <input type="checkbox"/> Der Gemeinderat beschließt die Maßnahme im gesamtstädtischen Interesse und stimmt einer Etatisierung in den Folgejahren zu					
IQ-relevant	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	Ja	Korridor Thema:
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	Ja	durchgeführt am
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	Ja	abgestimmt mit

In Anbetracht der im Jahr 2017 integrierten Maßnahmen zur Haushaltsstabilisierung und der sich dadurch veränderten oder neu entwickelten Verwaltungsleistungen in den Dienststellen wird dem Gemeinderat hiermit eine Anpassung der Verwaltungsgebührensatzung vorgelegt. Diese berücksichtigt neben Kostensteigerungen die Aktualisierung und eine Neuordnung der aufgeführten öffentlichen Leistungen.

Die entsprechenden Kalkulationen der Gebührenrahmen und Gebührensätze sowie ein Vergleich zwischen alter und neuer Gebühr ergeben sich aus der Anlage 3 (Kalkulation der Tatbestände) und Anlage 5 (Synopsis des Gebührenverzeichnisses).

1. Grundsätze der Gebührenbemessung

Das Landesgebührengesetz (LGebG) verweist die Gemeinden sowohl für die Selbstverwaltungsebene als auch für Aufgaben als Untere Verwaltungs- bzw. Untere Baurechtsbehörde auf die Gebührenregelungen des Kommunalabgabengesetzes (KAG).

Ansatzfähige Kosten

Gemäß § 11 Abs. 2 KAG soll die Verwaltungsgebühr die mit der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungskosten aller an der Leistung Beteiligten decken. Dementsprechend sind bei der Gebührenbemessung zu berücksichtigen:

- Die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten aller an der öffentlichen Leistung Beteiligten: Es handelt sich dabei um Personal- und Sachkosten, einschließlich Gemeinkostenanteilen und kalkulatorischer Kosten mit Ausnahme der kalkulatorischen Zinsen. Diese Verwaltungskosten sollen durch die Gebühr gedeckt werden (Kostendeckungsgebot).
- Weitere sachgerechte Aspekte: Dies sind soziale Zwecke, Lenkungszwecke und ein besonders herausgehobenes öffentliches Interesse, unabhängig vom Kostendeckungsgrad.
- Die Beachtung des Äquivalenzprinzips: Dieses besagt, dass ein angemessenes Verhältnis zwischen der Gebühr und dem Wert der besonderen Leistung für den Empfänger bestehen muss. Im Rahmen der Verhältnismäßigkeit ist es dabei erlaubt, neben dem Verwaltungsaufwand auch die Bedeutung, den wirtschaftlichen Wert oder den sonstigen Nutzen der öffentlichen Leistung zu berücksichtigen. Dies kann in bestimmten Fällen zu einer höheren Gebühr als den tatsächlichen Kosten des Verwaltungsaufwands führen.

EU-Dienstleistungsrichtlinie

Abweichend von der grundsätzlichen Anwendung des Äquivalenzprinzips erlaubt die EU-Dienstleistungsrichtlinie (Richtlinie 2006/123/EG) bei der Gebührenbemessung für dienstleistungsrichtlinienrelevante Verfahren lediglich die Anwendung des Kostendeckungsprinzips. Das bedeutet, dass Gebühren so bemessen sein müssen, dass das geschätzte Gebührenaufkommen den auf die Amtshandlungen entfallenen durchschnittlichen Personal- und Sachaufwand nicht übersteigt und somit eine zusätzliche Berücksichtigung des wirtschaftlichen Interesses der öffentlichen Leistung für den Empfänger nicht zulässig ist. Diese Vorgabe betrifft die Wirtschaftsverwaltung einzelner Behörden, wie zum Beispiel Gewerbeämter und wurde bei den Gebührenkalkulationen stets berücksichtigt.

Personalverrechnungssätze

Damit die rechtmäßige Festsetzung der ansatzfähigen Kosten als Kalkulationsgrundlage für die Gebührenberechnung zur Verfügung gestellt werden kann, ist vorrangig die Kosten- und Leistungsrechnung der Stadt Karlsruhe zu berücksichtigen. Bislang wurden stadtweit geltende durchschnittliche Personalverrechnungssätze von der Stadtkämmerei berechnet. Als Grundlage hierfür dienten Pauschalen der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt).

Im Zuge der Überarbeitung und Neugestaltung der Verwaltungsgebührensatzung sollen künftig die tatsächlich entstandenen Kosten in der jeweiligen Dienststelle ermittelt und zu Grunde gelegt werden.

Infolgedessen wird es jeweils eigene Stundensätze für die verschiedenen Verwaltungsleistungen geben, die von den einheitlichen Personalverrechnungssätzen abweichen. Diese Verschiebungen nivellieren sich jedoch bei Betrachtung des städtischen Gesamthaushalts, da die Personalkosten bisher gleichmäßig verteilt angesetzt wurden.

Durch die Umstellung der Berechnung auf Grundlage der Kosten- und Leistungsrechnung soll eine genauere, verursachungsgerechte und transparente Kalkulation gewährleistet werden. Ziel dieser Umstellung ist neben einer höheren Transparenz und damit einhergehenden Bürgerfreundlichkeit, vor allem eine belegbare und rechtssichere Grundlage der Gebührenkalkulation.

Eine Ausnahme von dieser Grundlage für die Berechnung der Verwaltungsgebühren bleibt kurzfristig die Gebührenziffer 18 - Juristische Dienste. Aktuell könnte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand und nicht direkt aus der Kostenrechnung der Dienststelle ein verursachungsgerechter Personalstundensatz für die Leistungen der Unteren Verwaltungsbehörde ermittelt werden. Der ermittelte Stundensatz des Zentralen Juristischen Dienst kann aufgrund der besonderen Personalstruktur der Dienststelle nicht Basis für die Kalkulation der Verwaltungsgebühren sein. Die nicht unwesentliche Anzahl an Juristen im höheren Dienst erbringt keine klassischen Leistungen der Unteren Verwaltungsbehörden. Aus den genannten Gründen wird in diesem Einzelfall von der neuen, oben genannten Linie abgewichen und die städtischen Personalverrechnungssätze des Jahres 2019 kommen hier als Kalkulationsgrundlage zur Anwendung.

Gebührenarten

Bei den Gebühren wird grundsätzlich unterschieden zwischen Gebühren nach festen Sätzen (Festbetragsgebühr, Zeitgebühr, Wertgebühr) und Rahmengebühren, siehe § 12 LGebG. Die einzelnen Gebührenarten sind wie folgt kalkuliert:

- Festgebühr
Der Aufwand für eine öffentliche Leistung bleibt immer gleich. Es wird ein feststehender Euro-Betrag je Leistungserstellung ermittelt (bei standardisierten Leistungen).
- Zeitgebühr
Die Gebührenhöhe wird nach dem für die öffentliche Leistung benötigten Aufwand je Zeiteinheit bemessen.
- Wertgebühr
Die Gebührenhöhe wird in Abhängigkeit von dem Wert des Gegenstandes, auf den sich die Leistung bezieht, bemessen. Die Bemessung erfolgt in Prozent oder Promille des Gegenstandes.
- Rahmengebühr
Die öffentliche Leistung kann nur einzelfallbezogen bemessen werden, da stark variierende Bestimmungsgrößen mit einfließen, z.B. das wirtschaftliche Interesse. Es wird eine Unter- bzw. Obergrenze (Mindest- und Höchstgebühr) gebildet.

Nach dem Beschluss 1 BvR 45/15 des Bundesverfassungsgerichts vom 30. Mai 2018 sind Rahmengebühren künftig hinreichend zu bestimmen. Für Bürgerinnen und Bürger muss es verständlich sein, für welche Leistungen sie wie viel bezahlen müssen. Dieser Beschluss wurde zum Anlass genommen, die städtische Verwaltungsleistungen mit besonders weiten Rahmengebühren, übersichtlich in Teilleistungen zu gliedern und somit die Spanne von der Mindestgebühr zur Maximalgebühr zu begrenzen. In machen Fällen konnte der Gebührenrahmen durch eine Zeitgebühr ersetzt werden.

Hiervon ist wiederum die Gebührenverzeichnisnummer 18 Juristische Dienste in Teilbereichen ausgenommen. Öffentliche Aufgaben wie bspw. in den Bereichen Abfall- und Wasserrecht, Immissionsschutz, Naturschutz und Landschaftspflege stehen grundsätzlich in Abhängigkeit des häufig im Vorfeld nicht abschätzbaren Ausmaßes der zugrundeliegenden Einzelfallprüfung. Nach Einschätzung der Verwaltung werden überwiegend mittelständische bis Großunternehmen in die oben genannten Maßnahmen miteinbezogen, selten einzelne Bürgerinnen und Bürger. Daher ist diesen Leistungsempfängern, auch bei einem weiter gefassten Rahmen, die eigene erfahrungsgemäße Zuordnung hinsichtlich der Kostenabschätzung weiterhin zuzumuten. Ferner läuft die Stadt Karlsruhe hierdurch keine Gefahr eine über der Höchstgebühr erbrachte Leistung nicht abrechnen zu können. Um einer unterschiedlichen, einzelfallbezogenen Gebührenbemessung in unabsehbaren Ausmaßen gerecht zu werden, werden hier weiterhin großzügige Rahmen festgesetzt.

Bei der detaillierten Kalkulation sind oftmals Cent-Beträge entstanden, die im Hinblick auf das Kostenüberschreitungsverbot sowie aus Gründen der besseren Lesbarkeit auf volle Euro-Beträge abgerundet wurden.

2. Erläuterungen zum Gebührenverzeichnis Anlage 2 - 6

Das Gebührenverzeichnis gemäß Anlage 2 enthält alle öffentlichen Leistungen der städtischen Ämter, sowohl in der Funktion als Untere Verwaltungsbehörde, als auch auf der Selbstverwaltungsebene.

Der Gebühreuziffernbereich 1 Allgemeines bildet diejenigen öffentliche Leistungen ab, die von mehreren Dienststellen ausgeführt werden und folglich nicht in die jeweiligen Gebühreuziffern mehrfach abgedruckt werden. Die wesentlichen Anpassungen beziehen sich zum Einen auf die Gebühren für Kopien. Hierfür wurde der vergleichbare Marktpreis hinzugezogen. Zum Anderen wird für vertiefte Prüf- und Arbeitsschritte eine nach Zeiteinheiten bestimmte Gebühr in Höhe des tatsächlichen Aufwands der bearbeitenden Dienststellen angesetzt. Abgebildet ist dieser als Rahmen vom niedrigsten bis zum höchsten Personalverrechnungssatz pro Stunde aller Dienststellen.

Gartenbauamt

Der Bereich Gartenbau (THH 6700) unter der Gebühreuziffer 5 wurde aus dem Gebührenverzeichnis zur Verwaltungsgebührensatzung herausgenommen. Die bisher dort geführten Tatbestände beziehen sich auf Entscheidungen nach den §§ 5-8 der städtischen Baumschutzsatzung, die gebührenfrei sind. Ein Gebührentatbestand ist daher nicht nötig.

Bei eventuellen Widerspruchsverfahren gegen Entscheidungen auf der Grundlage der kommunalen Baumschutzsatzung steht dem Gartenbauamt die Allgemeine Gebühreuziffer 1 für Verwaltungsgebühren im Rahmen eines Rechtsbehelfsverfahrens zur Verfügung.

Somit wird die Gebühreuziffer 5 frei.

Gestattungen nach Naturschutzrecht

Unter der bisherigen Ziffer 18.6.1 Gestattungen nach Naturschutzgesetz waren unter anderem die Erlaubnis für Entfernung von Gehölzen in Landschaftsschutzgebieten erfasst. Dies stellt regelmäßig einen erlaubnispflichtigen Tatbestand dar.

Laut dem bisherigen Gebührenverzeichnis unter Ziffer 18.6.1 der Verwaltungsgebührensatzung betrug der allgemeine Gebührenrahmen für Gestattungen nach naturschutzrechtlichen Vorschriften 38 bis 13.710 EUR.

Entscheidungen nach der kommunalen Baumschutzsatzung sind i.V.m der bisherigen Ziffer 5.1. des Gebührenverzeichnisses hingegen gebührenfrei.

Dies führte dazu, dass die Frage einer Gebührenerhebung davon abhängig war, ob die Entscheidung durch das Gartenbauamt, das zuständig für den Vollzug der Baumschutzsatzung ist, oder durch den ZJD, der zuständig für den Vollzug der Landschaftsschutzgebietsverordnung (LSG-VO) ist, erging. Dies ist für den Antragsstellenden nicht nachvollziehbar, da Baumfällungen auf Privatgrundstücken in der freien Landschaft als gleichartige Vorgänge wahrgenommen werden, unabhängig davon, ob dies im normalen Außenbereich (gebührenfrei nach der Baumschutzsatzung) oder im Landschaftsschutzgebiet (gebührenpflichtig) geschieht.

Aus den genannten Gründen wurde im vorliegenden Gebührenverzeichnis im Bereich der Unteren Naturschutzbehörde Entscheidungen über die Erlaubnis zur Entfernung von Gehölzen unter der Ziffer 18.6.2 ebenfalls als gebührenfreier Tatbestand aufgenommen.

Eigenständigkeit des Forstamts

Das Forstamt führt seine Aufgaben seit dem 1. Januar 2015 losgelöst vom Liegenschaftsamt als eigener Teilhaushalt (THH 8200). Mit der Satzungsänderung wird diese Ausgliederung nun im Gebührenverzeichnis nachgezogen. Das Forstamt erhält, bezogen auf dessen Selbstverwaltungsangelegenheiten, die freigewordene Gebührenziffer 5. Für die Aufgaben als Untere Forstbehörde wird die Ziffer 19 neu erstellt.

Plakatierung

Im Zuge des interfraktionellen Antrags des Gemeinderats wird mit Satzungsänderung der entsprechende Gemeinderatsbeschluss vom 24.4.2018 umgesetzt. Die Gebührenziffer 12.14 Plakatierung (ehemals 12.12) des Bereichs Bauordnung wird angepasst. Infolgedessen besteht künftig für anerkannte gemeinnützige Veranstalter Gebührenfreiheit für die Inanspruchnahme von 50 Plakaten pro Jahr (bisher 20 Plakate). Dies gilt ebenso für politische Veranstaltungen von politischen Parteien und kommunalen Wählervereinigungen.

Steuerbarkeit von Umsätzen, Auswirkungen § 2b Umsatzsteuergesetz

Die Einführung des § 2b Umsatzsteuergesetz zum 1. Januar 2017 hat auf viele städtische Leistungen Einfluss: Umsätze von juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind unter anderem dann umsatzsteuerpflichtig, wenn sie zwar auf einer öffentlich-rechtlichen Grundlage erbracht werden, aber die betreffende Leistung auch von privaten Unternehmen angeboten werden darf.

Die Stadt Karlsruhe hat von der Möglichkeit des Bundesfinanzministeriums zur Optierung gem. § 27 Absatz 22 UStG Gebrauch gemacht, so dass eine tatsächliche Steuerpflicht erst zum 1.1.2021 eintritt.

Die Verwaltungsleistungen bzw. die hierdurch zu erzielenden Erträge auf Grundlage des Gebührenverzeichnisses zur Verwaltungsgebührensatzung bedurften somit einer Überprüfung

hinsichtlich ihrer Umsatzsteuerpflicht. Die eruierten umsatzsteuerpflichtigen öffentlichen Aufgaben werden im Gebührenverzeichnis (Anlage 2) durch das Sonderzeichen „*“ an der jeweiligen Ziffer gekennzeichnet. Das Symbol stellt die Verbindung zum entsprechenden Steuerverweis in der Fußzeile her. Sollten sich laufende Änderungen ergeben, kann die Umsatzsteuer gem. § 5 Absatz 7 Verwaltungsgebührensatzung zuzüglich erhoben werden.

Anlage 3 – Kalkulationen der Gebührentatbestände

Anlage 3 beinhaltet die Kalkulationen durch die städtischen Dienststellen, der einzelnen Gebührenrahmen und Gebührensätze, die sich im vorliegenden Gebührenverzeichnis ändern. Diese Kalkulationen werden von der Rechtsprechung als Pflichtbeilage gefordert, denn der Gemeinderat kann sein Ermessen hinsichtlich der neuen Gebühren nur aufgrund einer vorgelegten Kalkulation ausüben.

Anlage 4 – Kalkulationen der Personalverrechnungssätze

Aufgrund der geänderten Kalkulationsbasis werden dem Gemeinderat auch die jeweiligen Personalstundensatzkalkulationen der einzelnen Teilhaushalte in der Anlage 4 dargelegt.

Anlage 5 – Synopse des Gebührenverzeichnisses

Anlage 5 stellt den Vergleich zwischen altem und neuem Gebührenverzeichnis dar (Synopse), darin sind die Änderungen fett gedruckt.

Anlage 6 – Synopse der Verwaltungsgebührensatzung

Anlage 6 stellt den Vergleich zwischen der ursprünglichen und der überarbeiteten Verwaltungsgebührensatzung dar (Synopse).

Inhaltliche Änderungen wurden überwiegend in § 4 Persönliche Gebührenfreiheit sowie in § 6 Gebühren in besonderen Fällen vorgenommen. Hierbei wurde der Satzungstext vor allem eindeutiger und somit leichter und verständlicher formuliert.

Anlagen:

1. Änderungssatzung
2. Gebührenverzeichnis als Bestandteil der Satzung
3. Gebührenkalkulationen
4. Personalstundensatz Kalkulationen je Dienststelle
5. Synopse Gebührenverzeichnis zur Verwaltungsgebührensatzung
6. Synopse Verwaltungsgebührensatzung

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt- nach Vorberatung im Hauptausschuss - die als Anlage 1 beigefügte „Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)“ einschließlich des als Anlage 2 beigefügten Gebührenverzeichnisses als Bestandteil dieser Satzung.